6 Sa 488/12
3 Ca 7426/11
(ArbG München)

Verkündet am: 19.10.2012

Kreßler
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

E.
E-

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte C.
C-Straße, B-Stadt

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Künzl und die ehrenamtlichen Richter Schad und Onigbanjo

für Recht erkannt:

I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 02.05.2012 – 3 Ca 7426/11 – wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

II. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Eingruppierung des Klägers.

Der Kläger ist seit 11. Juni 1990 bei der Beklagten, zuletzt – seit 1. Jan. 2005 – als Sachbearbeiter für Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Außenstelle …, beschäftigt. Nach dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrag finden auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des BAT und nachfolgend ab 1. Okt. 2005 diejenigen des TVöD Anwendung.

Der Kläger ist seit 1. Jan. 2005 als Sachbearbeiter für Ordnungswidrigkeitenverfahren Gebietsfremder (16 Staaten) beschäftigt. Er war zunächst in die Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT eingruppiert. Im Jahr 2005 wurde er in die Entgeltgruppe 9 TVöD übergeleitet. Zum 1. Jan. 2011 folgte ein Bewährungsaufstieg in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1b BAT, der allerdings keine andere Eingruppierung nach dem TVöD nach sich zog.

Nach seiner Dienstpostenbeschreibung (Anlage I, Bl. 11 ff. d. A.) ist der Kläger mit der Prüfung der Zulässigkeit von Zuständigkeiten, der Durchführung ergänzender Ermittlungen, der Bewertung von Sachverhalten bei Verstößen sowie der Durchführung von Anhörungen und anschließenden Entscheidungen betraut. Die Aufgabe des Klägers umfasst die Feststellung und Bewertung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten, insbesondere des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirt-

schaft und Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen, des Abfallverbringungsgesetzes, der Übereinkommens über sichere Container, des Personalbeförderungsgesetzes, des Tierschutzrechts und der Lebensmitteltransportbehälterverordnung. Diese Tätigkeit schließt die Abgabe von Verfahren an andere Verwaltungsbehörden im Falle der Unzuständigkeit des BAG, die Erteilung von Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld, den Erlass von Bußgeldbescheiden, die Entscheidung über Zahlungserleichterungen bzw. die Niederschlagung von Forderungen, die Bearbeitung sonstiger Anfragen von Verkehrsbehörden, Betroffenen und Dritten sowie die Abgabe von Verfahren an die Staatsanwaltschaft bei Verdacht einer Straftat, ein. Fernerhin ist der Kläger mit der Bearbeitung von Einsprüchen befasst. Ergänzend hat er Rechtskraftkontrollen durchzuführen, Registermitteilungen zu erteilen, Kostenfestsetzungsbescheide zu erstellen und Wiederaufnahmeanträge zu prüfen.

Der Kläger bearbeitet ausweislich der Dienstpostenbeschreibung zu 82 % seiner Arbeitszeit Ordnungswidrigkeiten, zu 15 % Einsprüche. Die restliche Arbeitszeit bearbeitet er schriftliche oder telefonische Anfragen Dritter.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2009 beantragte der Kläger die Höhergruppierung in Entgeltgruppe 10 TVöD. Auf das Schreiben (Anlage III, Bl. 17 f. d. A.) wird vollinhaltlich Bezug genommen. Gegen die Ablehnung der Höhergruppierung legte der Kläger mit Schreiben vom 18. Jan. 2010 Widerspruch ein. Dieser hatte keinen Erfolg, da nach Meinung der Beklagten die Voraussetzungen der Eingruppierung in Vergütungsgruppe IVa BAT nicht gegeben sind (Schreiben der Beklagten vom 9. März 2011 (Anlage IV, Bl. 19 f. d. A.).

Mit seiner am 30. Juni 2011 beim Arbeitsgericht München eingegangenen und der Beklagten am 5. Juli 2011 zugestellten Klage vom 29. Juni 2011 macht der Kläger seine Eingruppierung ab August 2009 in Entgeltgruppe 10 TVöD und ab Februar 2011 nach Entgeltgruppe 11 TVöD geltend.

Er hat die Ansicht vertreten, seine Tätigkeit sei nach Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT zu bewerten, was eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 11 TVöD bedinge. Die Arbeitsaufgabe hebe sich nicht nur wegen der besonderen Verantwortung aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT heraus, was auch die Beklagte wegen des Auslandsbezuges des klägerischen Tätigkeit einräume; daneben hebe sie sich auch durch besondere Schwierigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT heraus.

Die besondere Schwierigkeit verlange, dass an seine Tätigkeit höhere Anforderungen als an diejenige nach Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT zu stellen seien. Es bedürfe eines erhöhten fachlichen Könnens und erhöhter fachlicher Erfahrungen, die sich auch aus Spezialkenntnissen ergeben könnten. Es müsse eine schwierige Materie bearbeitet werden, wobei sich die Schwierigkeit auch aus der Zahl der Fälle ergeben könne. Diese Voraussetzungen seien erfüllt, wenn er Ordnungswidrigkeiten aus verschiedenen Rechtsgebieten bearbeite und eine Vielzahl von Rechtsvorschriften kennen müsse. Hinzu komme der Auslandsbezug, der die Berücksichtigung internationaler Vorschriften oder bilateraler Abkommen erfordere. Schon der Tatbestandskatalog zum Fahrpersonalgesetz weise 115 Seiten auf und werde durch die Fahrpersonalverordnung und europarechtliche Vorschriften ergänzt. Zudem seien vom Mitte 2004 bis 2009 allein die wichtigsten Gesetze mehr als 42 Mal geändert worden. Er habe diese Änderungen, die teils mehrmals monatlich erfolgten, zu berücksichtigen. Bei der seinerzeitigen Eingruppierung habe er im Wesentlichen nur die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Fahrpersonalverordnung und des Gefahrgutrechts berücksichtigen müssen. Diese Bestimmungen würden regelmäßig nur zweimal jährlich geändert. Spezielle Schulungen, die ihm ermöglichten, sich auf dem Laufenden zu halten, fehlten. Die Bandbreite der Bearbeitung sei zudem weit gefasst.

Die Bedeutung der Arbeitsaufgaben knüpfe wiederum an den Auswirkungen der Tätigkeit, vergleichbar der Verantwortung, an und betreffe die innerbetrieblichen Auswirkung sowie diejenigen auf die Allgemeinheit und den einzelnen Bürger. Sie könne sich auch aus der Größe des Sachgebietes oder aus Vorgesetztenfunktionen ergeben. Die 16 Staaten, die seine Zuständigkeit umfasse, seien zum größten Teil Staaten der EU, aber auch Drittstaaten, wie Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mezedonien, Montenegro und Serbien. Hier seien sehr unterschiedliche Rechtsordnungen zu beachten.

Seine Tätigkeit und vor allem eventuell fehlerhaftes Handeln habe Auswirkungen auf den Arbeitgeber und die Lebensverhältnisse Dritter (der Kraftfahrer). Im Rahmen der bearbeiteten klassischen Eingriffsverwaltung müsse er Bußgelder bis € 60.000.- erlassen. Da er für Gebietsfremde tätig sei, habe er bei der Höhe der Verwarnungsgelder/Bußgelder stets das Verhältnis zur Einkommenssituation des jeweiligen ausländischen Fahrers zu berücksichtigen. Auf Grund dessen sei auch die Ermessensausübung in besonderer Weise ge-

fordert. Zudem bestehe ein gesteigertes Interesse an der Außenwirkung. Er werde im Namen der E. im Ausland bzw. gegenüber Ausländern tätig.

Er arbeite zudem nicht nur mit der örtlichen Verwaltung des Bundesamtes und der Polizei in Bayern, sondern auch mit der Bundespolizei und den Polizeien anderer Bundesländer zusammen. Demgegenüber kooperiere ein kommunaler Bußgeldsachbearbeiter zumeist nur mit der örtlichen Polizei und der örtlichen Verwaltung.

Die von der Beklagten vorgelegten Statistiken bestreite er mit Nichtwissen; zutreffend sei allerdings, dass seine Tätigkeit überwiegend die Bereiche des Fahrpersonal-, Gefahrgut-, Güterkraftverkehrs- und Abfallrecht beträfe.

Er hat **b e a n t r a g t:**

> Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab August 2009 Vergütung nach Entgeltgruppe 10 und ab Februar 2011 nach der Entgeltgruppe 11 TVöD zu zahlen.

Die Beklagte hat **b e a n t r a g t,**

> die Klage abzuweisen.

Demgegenüber hat sie die Ansicht vertreten, die Tätigkeit des Klägers entspreche nicht den Voraussetzungen der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT; demzufolge erfülle er auch nicht die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 10 bzw. 11 TVöD. Die Tätigkeit hebe sich nicht durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Ausgangsfallgruppe heraus. Die klägerseits beschriebenen Umstände und Tätigkeiten seien sämtlich bereits bei der Eingruppierung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT berücksichtigt. Im Rahmen dieser benötige er „gründliche und umfassende Fachkenntnisse“ und er müsse „selbstständige Leistungen und eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ erbringen. Darüber hinausgehende „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ sei aber nicht gegeben. Vom Kläger werde keine allumfassende Beherrschung der anzuwendenden Gesetze und Vorschriften gefordert, sondern allein die Kenntnis der bußgeldrelevanten Normen. Kenntnisse des Heimatstaates der betroffenen Fahrer und/oder Unternehmer sei ebenso wenig gefordert. Die Ordnungswidrigkeiten würden in Deutschland begangen und hier nach deutschem Recht geahndet. Auch wiederholten sich die Fälle immer wieder. Nach statistischen Auswertungen beträfe die Tätigkeit zu mehr als 99 % Fälle aus den Berei-

chen des Fahrpersonal-, Gefahrgut-, Güterkraftverkehrs- und Abfallrecht. Im Jahr 2010 seien lediglich 76 Bescheide (= 0,29 %) in einem der anderen vom Kläger genannten Rechtsgebieten bearbeitet worden; dies entspräche etwa 2 Vorgängen je Ordnungswidrigkeitensachbearbeiter. Besondere Schwierigkeiten i.S. anfallender Arbeitsvorgänge, die einen ungewöhnlich hohen Stand an Fachwissen erfordern, bei deren Erledigung der Angestellte weitgehend auf sich selbst gestellt sei und die Suche immer neuer, bis dahin nicht verfügbarer Lösungswege verlangt werde seien beim Kläger nicht gegeben. Probleme ergäben sich zumeist nur in begrenztem Umfang. Er habe Lebensvorgänge unter Rechtsvorschriften zu subsumieren und im Rahmen eines vorgegebenen Entscheidungsspielraumes in einem IT-gestützten, strukturierten und reglementierten Verfahren Bußgelder festzulegen. Das Verfahren werde anhand der Vorgaben, einschlägigen Bestimmungen, Dienstanweisungen, Einzelanweisungen und Bußgeldkataloge durchgeführt. Überwiegend handle es sich um Massenverfahren. Dem Kläger stehe zur Einordnung des zu ahndenden Sachverhaltes ein umfangreicher Tatbestandskatalog zur Verfügung, der schon für alle Verstöße in sachlicher Trennung der relevanten Rechtsgebiete die einschlägigen gesetzlichen Normen beinhalte, dass er den Bescheid regelmäßig ohne Hinzuziehung weiterer Gesetzestexte erstelle könne. Lediglich hinsichtlich der abgrenzbaren, im Rahmen der Gesamttätigkeit allerdings untergeordneten Teilaufgabe der Zustellung der Bescheide im Ausland sowie hinsichtlich Registerabfragen habe er ausländisches Recht zu beachten.

Der Umfang der Änderung der zu beachtenden Vorschriften überschreite nicht denjenigen, dem alle Rechtsnormen unterworfen seien. Die Vorschriften blieben nach Anzahl und Struktur mit gründlichen und umfassenden Kenntnissen beherrschbar, insbesondere, da nicht alle Änderungen die Tätigkeit des Klägers beträfen.

Unzutreffend sei es, dass es keine Schulungen bei Gesetzesänderungen gebe. Vielmehr gebe man bei Änderungen, welche die Sachbearbeitertätigkeit beträfen, stets Hilfestellungen. Insbesondere veröffentliche man Einzelanweisungen mit Ausführungen zu rechtlichen Fragestellungen, um eine einheitliche Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten. Darüber hinaus, biete man regelmäßig Dienstbesprechungen und daneben (Aufbau-)Schulungen an, die gezielt die Änderungen in einzelnen Rechtsgebieten zum Gegenstand hätten. Die Verpflichtung, die Kenntnisse stets auf dem aktuellen Stand zu halten, möge für den Kläger belastend sein, stelle aber keine besondere Belastung dar;

darin liege, wie sie meint, eine unausgesprochene Verpflichtung, die Kenntnisse auf einem aktuellen und handlungssicheren Stand zu halten.

Die Tätigkeit des Klägers weise zudem keine Bedeutung im tarifrechtlichen Sinne auf. Seine dahingehenden Erwägungen verwende der Kläger bereits zur Begründung einer besonders verantwortungsvollen Arbeitsaufgabe nach Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT. Entgegen seiner Ansicht sei er nicht für mehrere Länder zuständig, sondern bearbeite in einem definierten und abgegrenzten Aufgabenbereich in der E. begangene Rechtsverstöße eines konkret festgelegten Personenkreises. Diese Verstöße seien jeweils nach deutschem Recht zu bewerten und zu ahnden. Das nationale Recht der jeweiligen Heimatländer sei nicht zu beachten. Zwar habe er die wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Betroffenen im Heimatland zu überprüfen und zu berücksichtigen. So seien ggf. so genannte Staatenabschläge für Fahrer aus bestimmten mittel- und osteuropäischen Staaten im Rahmen festgelegter Abschläge bei der Bußgeldbemessung hinsichtlich der € 250.- übersteigenden Regelsätze zu berücksichtigen. Erst bei der Darlegung weiterer individueller Schwierigkeiten könne der Kläger diese im Rahmen einer Einzelprüfung bei der Bußgeldhöhe mit einstellen. Regelmäßig führt dies zur Einräumung einer Ratenzahlung.

Auch in Betreff der Bußgelder greife der Kläger nicht nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ein. Der Höchstsatz einer Geldbuße werde nur selten ausgeschöpft. Im Jahr 2010 habe die Bußgeldhöhe durchschnittlich € 387,81 betragen. 80 % der Gebietsfremden gegenüber ergangenen Bußgelder hätten bis zu € 500.- betragen, etwa 11 % der Bußgelder hätten sich zwischen € 500.- und € 1.000.- bewegt. Geldbußen von mehr als € 5.000.- stellten mit weniger als 0,25 % eine seltene Ausnahme dar.

Das Arbeitsgericht München hat die Kläger mit Endurteil vom 2. Mai 2012 (Bl. 333 ff. d. A.) vollumfänglich abgewiesen. Wegen des weitergehenden unstreitigen und streitigen Sachvortrags der Parteien und der rechtlichen Erwägungen des Arbeitsgerichts im Einzelnen wird auf diese Entscheidung Bezug genommen.

Im Wesentlichen führt das Arbeitsgericht aus, eine besondere Schwierigkeit und Bedeutung der klägerischen Tätigkeit im Rechtssinne ergebe sich nicht aus seiner Befassung mit Einsprüchen. Diese liege mit ca. 15 % im unterhälftigen Bereich. Ebenso folge die be-

sondere Schwierigkeit und Bedeutung nicht aus der Arbeit mit vielen Gesetzen und Verordnungen an sich. Zwar mögen dies mehr Vorschriften sein, die er zu berücksichtigen habe, als ein kommunaler Sachbearbeiter. Doch beschränke sich seine Tätigkeit im Wesentlichen auf vier Rechtsgebiete. Wenngleich diese eine gewisse Komplexität aufwiesen, reiche dies nicht für die Annahme einer besonderen Schwierigkeit und Bedeutung hin. Eine solche folge auch nicht aus der Vielzahl von Gesetzesänderungen. Die Zuständigkeit für Bürger verschiedener Staaten bedinge ebenso keine besondere Schwierigkeit und Bedeutung. Denn der Kläger wende neben bilateralen Vorschriften nur deutsches Recht hinsichtlich der auf deutschem Boden begangenen Ordnungswidrigkeiten an. Insgesamt sei die Tätigkeit des Klägers nach dem Eindruck der Kammer stark reglementiert und strukturiert; es handle sich weitgehend um Massenverfahren, die nach einheitlichen Verfahrengrundsätzen erledigt würden. Soweit er auf die Verhältnisse in den einzelnen Ländern einzugehen habe, erfolge dies nach Standardabschlägen, worin die Kammer keine besondere Schwierigkeit erkennen könne. Schließlich weise die Tätigkeit auch keine besondere Bedeutung auf. Dass ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Güterverkehr die E. vertrete, liege in der Natur der Sache. Der Umstand, dass er gegenüber ausländischen Fahrern und Unternehmern Bußgelder festsetze, weise ebenso keine besondere Bedeutung auf.

Gegen dieses im am 14. Mai 2012 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 31. Mai 2012, der am 1. Juni 2012 beim Landesarbeitsgericht München eingegangen war, Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 9. Juli 2012, der am 12 Juli 2012 eingegangen war, begründet.

Er ist nach wie vor der Ansicht, dass, entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts, das Merkmal besonderer Schwierigkeiten und Bedeutung mit seiner Tätigkeit erfüllt sei. Hierzu bedürfe es, wie er meint, des Vortrages von Tatsachen, welche einen wertenden Vergleich ermöglichten. Diese Tatsachen habe er bereits erstinstanzlich vorgetragen, weswegen er sich auf den wertenden Vergleich beschränken könne.

Das Merkmal der besonderen Schwierigkeit bestehe darin, dass schon die Erfassung der tatsächlichen Grundlagen komplex und kompliziert sei. Die zu bearbeitenden Ordnungswidrigkeiten zeigten ihm zu 40 % Außendienstkontrolleure und zu 60 % andere Behörden an. Die angezeigten Verstöße seien dabei zumeist nicht bereits aus dem mitgelieferten

Tatsachenmaterial oder einfacher Tatbestandsfeststellungen erkennbar. Er habe deutlich kompliziertere und komplexere Tatbestandsermittlungen zu betreiben, insbesondere wenn ihm die Fakten nicht durch speziell geschulte Außendienstkontrolleure der Beklagten übermittelt würden. Die Masse der Anzeigen, besonders aus den Bereichen der Lenk- und Ruhezeiten, enthielten lediglich einen Verweis auf beigefügte Beweismittel, die er auszuwerten habe.

Ferner seien umfangreiche Kenntnisse der Anwendersoftware erforderlich. Das Einführungsskript zu Software „TachoScanControl 1.9“ umfasse bereits mehr als 60 Seiten, wobei darauf hingewiesen werde, dass „nur die wesentlichsten und erforderlichen Arbeitsschritte“ angeführt seien. Zudem reiche nicht die bloße Sichtbarmachung der Daten, sondern es bedürfe der Beurteilung der Tatsachen, also der Sachkenntnis des Sachbearbeiters. Die Datenerfassung erfolge auch nicht immer nach einer einheitlichen Software, sondern gerade die Polizeidienststellen lieferten erst aufzubereitende Daten. Eine unmittelbare und direkte Umsetzung der gelieferten Daten sei nicht möglich. Es bedürfe der Nachprüfung, Sichtbarmachung und der Korrektur der Daten und Nachfragen. Er bedürfe nicht nur der technischen Kenntnisse der für die Anwendung der elektronischen Datenträger etwa aus den Fahrzeugen, sondern darüber hinaus der Kenntnisse zur Anwendung der Auslesesoftware. Er müsse die in Papierform angelieferten Daten und Beweismittel von teils sachunkundigen Polizei- und Zollstellen vervollständigen und typische und nicht selten auftretende Fehlinterpretationen erkennen.

Die Bewertung der dann festgestellten Informationen und Daten stelle deutlich mehr Anforderungen an seine Tätigkeit, als an diejenige eines sonstigen Angestellten im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts. Auch soweit Außendienstkontrolleure die Tatbestandsnummern aus einem Tatbestandskatalog anführten, seien diese nicht so konkretisiert, dass er diese ohne Weiteres übernehmen und bewerten könne. Es handle sich um eine bloße Rohauswertung; die Detailauswertung habe er vorzunehmen. Die Masse der Anzeigen von Polizei- und Zollstellen enthalte nicht einmal diese Hinweise, sondern lediglich Beweismittel, die er im Hinblick auf begangene Ordnungswidrigkeiten zu bewerten habe. Anzeigen im Bereich des Gefahrgutrechts enthielten ohnehin nur Beschreibungen. Ob und welche Tatbestände mit oder ohne Ausnahmeregelungen verwirklicht seien, werde nicht mitgeteilt. Erst nach der Sachverhaltsaufbereitung sei eine rechtliche Bewertung möglich.

Da er nicht nur für die angeführten vier Rechtsgebiete zuständig sei, müsse er sich auch in anderen Rechtsgebieten ständig auf dem Laufenden halten.

Zutreffend handle es sich weitestgehend um standardisierte Massenverfahren, jedenfalls hinsichtlich der technischen Abwicklung und der Methodik. Die materiellrechtlichen Bewertungen seien davon zu unterscheiden. Aus dem standardisierten Verfahren könne nicht auf (fehlende) Komplexität rückgeschlossen werden.

Die besondere Schwierigkeit seiner Tätigkeit folge aus der Vielfalt der anzuwendenden Rechtsvorschriften, was sich dadurch verdeutliche, dass die Beklagte sich verpflichtet/gezwungen fühle, dem Kläger und seinen Kollegen nicht nur die häufigen und vielfältigen Änderungen mitzuteilen, sondern diese auch zu erläutern. Seine notwendigen Kenntnisse erschöpften sich nicht nur darin stets im Rechtlichen up to date zu sein, sondern er müsse auch häufig die damit verbundenen technischen und fachspezifischen Änderungen und Weiterungen mit erfassen können.

Neben dem Erlass von Bußgeldbescheiden umfasse seine Tätigkeit auch die Bearbeitung von Einsprüchen und weiteren Maßnahmen.

Die Bewertung der Tätigkeit als besonders schwierig ergebe sich aus der Zuständigkeit für Gebietsfremde. Das Arbeitsgericht verkenne, dass dabei nicht stets nur deutsches Recht anzuwenden ist. Dies bedeute allein, dass deutsches Recht Grundlage der Bußgeldbescheide sei. Dazu rechneten aber auch die von europäischen Institutionen erlassenen Rechtsvorschriften sowie bilaterale Abkommen, die mit anderen Staaten getroffen worden seien. Daneben habe er aber auch Verstöße zu bewerten und zu ahnden, die nicht auf deutschem Hoheitsgebiet begangen worden seien. Er habe auch Taten zu berücksichtigen, die vor- oder nachgelagert auf fremdem Hoheitsgebiet begangen worden seien. Eine weitere Besonderheit in der Zuständigkeit für gebietsfremde Täter liege darin, dass ggf. Verstöße toleriert oder geahndet werden müssten, wenn Vorschriften noch nicht ratifiziert seien. Auch sprachliche Schwierigkeiten bei der Kommunikation dürften nicht außer Betracht bleiben. Wenngleich Amtssprache deutsch sei, so habe er dennoch immer wieder mit Fahrern/Unternehmern zu kommunizieren, die dieser Sprache nicht (hinreichend) mächtig seien.

Die Bemessung der Bedeutung der Tätigkeit im Sinne des Tarifrechts habe das Arbeitsgericht verkannt. Es sei dabei, wie er meint, auf den Wirkungsgrad seiner Arbeit abzustellen; Kriterien dafür seien die Größe des Aufgabenbereichs, die zu bearbeitende Materie, die finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit bei den Betroffenen sowie die Folgewirkungen oder gleich gewichtige Umstände. Hier unterscheide schon die Eingriffsverwaltung die klägerische Tätigkeit von derjenigen der sonstigen Verwaltung. Aber auch innerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts sei die Tätigkeit gegenüber Gebietsfremden bedeutsamer. Es mache einen Unterschied, ob der eigene oder ein fremder Staat Sanktionen verhänge. Zudem betreffe seine Aufgabe den Schutz der wirtschaftlichen Interessen deutscher Unternehmer vor ausländischer Konkurrenz. Zu berücksichtigen sei die Größe des Aufgabenbereichs und der zu bearbeitenden Materie. Er beschränke sich nicht nur auf die Verhängung von Bußgeldern, sondern prüfe auch, ob eine Verwarnung ausreiche oder das Verfahren eingestellt werde. Beim Strafmaß sei das Einkommensniveau in den verschiedenen Ländern zu berücksichtigen. Die Staatenabschläge seien für ihn aber nur Richtwerte. Bei bekannten individuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten könne er selbstverständlich davon abweichen.

Ferner werde die Bedeutung auch dadurch ersichtlich, dass er nicht nur gegen Fahrer, sondern auch gegen ausländische Unternehmer Bußgelder verhängen könne. Der beklagtenseits angegebene Anteil von 23 % sei unzutreffend; doch selbst in diesem Bereich würden die Auswirkungen der gegenüber Unternehmern deutlich höheren Bußgelder deutlich.

Er **b e a n t r a g t,**

> **das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 02. Mai 2012, Az. 3 Ca 7426/11, abzuändern und nach den Sachanträgen erster Instanz zu erkennen.**

Die Beklagte **b e a n t r a g t,**

> **die Berufung zurückzuweisen.**

Sie hält keinen Anspruch des Klägers auf eine Vergütung nach Entgeltgruppe 10 oder 11 TVöD für gegeben.

Die klägerische Tätigkeit weise keine besondere Schwierigkeit auf. So sei die Sachverhaltserfassung nicht besonders schwierig. Die zu bearbeitenden Lebenssachverhalte seien entweder durch Kontrollberichte des Straßenkontrolldienstes des Beklagten oder durch schriftliche Berichte anderer Behörden vorgegeben. Den Kontrollberichten sei bereits die rechtliche Bewertung und Konkretisierung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes zu entnehmen. Überwiegend sei auch die Anhörung bereits durchgeführt und deren Ergebnis festgehalten. Aus welchen Umständen die Sachverhaltserfassung „komplex und schwierig“ sein soll, erschließe sich aus der Berufungsbegründung nicht, ebenso nicht, weswegen Lenkzeitzeitverstöße oder Mitführpflichten im Gefahrgutrecht komplexer sein sollten, als Rotlichtvergehen. Die Notwendigkeit des Einsatzes technischer Hilfsmittel bei der Sachverhaltserfassung sei dafür nicht zureichend. Bei der bei der Beklagten eingesetzten Software handle es sich um eine Standardsoftware, deren Anwendung keinen besonderen Sachverstand erfordere, der geeignet wäre die Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT herauszuheben. Das Skript richte sich an einen Anfänger und solle diesem einen einfachen und leichten Zugang zum Programm ermöglichen. Der zeitliche Aufwand, sich mit dem Programm vertraut zu machen, sei begrenzt. Insgesamt handle es sich bei der klägerischen Tätigkeit um Massenverwaltung, die keine besonderen Spezialkenntnisse erfordere. Diese seinen auch nicht dazu erforderlich, um ggf. falsch dargestellte Daten zu korrigieren. Derartige Selbstverständlichkeiten seien von einem Sachbearbeiter im Bußgeldverfahren einfach zu erwarten. Im Übrigen räume selbst der Kläger ein, dass es sich bei der Korrektur technischer Fehler um Ausnahmen, nicht aber um die Regel handle.

Unerheblich sei, welche Auswertungssoftware eine vorlegende Behörde verwende. Die für den Kläger relevanten Daten unterlägen einem einheitlichen Datenformat. Eventuelle Fehlinterpretationen der Kontrollbehörde seien für den Kläger unbeachtlich; allein die von der Kontrollbehörde ermittelte Sachlage sei für ihn von Bedeutung.

Die Sachverhaltsbewertung verlange vom Kläger keinen höheren Aufwand, als die Tätigkeit eines anderen Sachbearbeiters im Ordnungswidrigkeitenrecht. Zwar gebe es eine Vielzahl von zu beachtenden Vorschriften, welche aber nicht zwingend ein Indiz für eine besondere Schwierigkeit der Tätigkeit darstellten. Zu 99 % arbeite der Kläger in vier Rechtsgebieten und nur ganz ausnahmsweise außerhalb dieser vier Bereiche. Ebenso nur ausnahmsweise habe er mit einer großen oder gar unüberschaubaren Vielzahl von

Rechtsvorschriften zu tun. Außerdem müsse er die Gesetze nicht vollinhaltlich, sondern allein hinsichtlich der bußgeldrelevanten Tatbestände kennen. Dies sei in den „gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen“ der Vergütungsgruppe VB Fallgruppe 1a BAT bereits berücksichtigt.

Den übermittelten Sachverhalten seien die konkreten Bußgeldtatbestände vom Straßenkontrolldienst bereits zugeordnet. Im Übrigen stehe dem Kläger ein umfassender Tatbestandskatalog zur Verfügung, der die rechtliche Bewertung der Lebenssachverhalte auch ohne Hinzuziehung von Gesetzen und ohne Literaturrecherchen ermögliche. Die Zuständigkeit für Gebietsfremde berge keine besonderen Schwierigkeiten. Der Kläger habe ausschließlich die in Deutschland geltenden Rechtvorschriften zu beachten. Er habe Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, die im Hoheitsgebiet der E. begangen werden oder deren Erfolg sich im Hoheitsgebiet einstelle. Diese Vereinheitlichung beruhe darauf, dass sich vielfach nicht mehr genau feststellen lasse, wo die Ordnungswidrigkeit (örtlich) begangen worden sei. Die Ahndung erfolge ausschließlich nach deutschem Recht.

Die Änderung der zu berücksichtigenden Bestimmungen führe nicht zwingend zu einer qualitativen Aufwertung der Tätigkeit des Klägers. Mit der Veränderung bußgeldrechtlicher Vorschriften gehe nicht notwendig eine Änderung oder Erweiterung des Fachwissens einher. Über die wesentlichen Veränderungen werde der Kläger stets umfassend durch Rundschreiben informiert. Auch nach eingetretener Änderung bleibe die Bewertung des Lebenssachverhalts ohne Hinzuziehung eines Gesetzes möglich. Ebenso führe die Änderung des Tatbestandskatalogs zu keiner ungewöhnlichen Steigerung des Fachwissens des Klägers.

Die klägerische Tätigkeit sei auch nicht „deutlich wahrnehmbar“ bedeutungsvoller, als Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT. Solches folge weder aus der Verhängung von Bußgeldbescheiden gegenüber Gebietsfremden noch aus dem eingeräumten Ermessenspielraum hinsichtlich der Sanktionierung des Gesetzesverstoßes. Die Ermessenausübung erfolge innerhalb vorgegebener Richtlinien. Eine Verfahrenseinstellung könne der Kläger nur mit Zustimmung seines Vorgesetzten verfügen. Die Verhängung von Bußgeldern erfolge weit überwiegend gegenüber Fahrern und nur untergeordnet gegenüber Unternehmern. Staatenabschläge habe der Kläger zu berücksichtigen; erst wenn weitere individuell bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten vorgetragen

würden, könne dies bei der Zumessung der Geldbuße Berücksichtigung finden. Dies sei bei der weit überwiegenden Zahl der Massenverfahren nicht der Fall. Auch könne der Kläger nicht über Zahlungserleichterungen entscheiden. Diese seien auf einem Formular zu beantragen; gehe ein solcher Antrag ein, entscheide der zuständige Sachbearbeiter im Falle besonderer Härten. Die Meldung an das Zentralregister stehe nicht im Ermessen des Klägers, sondern unterliege der gesetzlichen Regelung. Schließlich sei der Kläger auch nicht befugt, zu entscheiden, ob ein Betroffener bei ggf. bestehenden Auffälligkeiten aus dem grenzüberschreitenden Verkehr ausgeschlossen werde. Er habe nur die Auffälligkeiten dem Sachgebietsleiter weiterzugeben, der dann darüber befinde.

Wegen des Sachvortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 29. Juni 2011 (Bl. 1 ff. d. A.), vom 13. Dez. 2011 (Bl. 120 ff. d. A.), vom 26. März 2012 (Bl. 202 ff. d. A.) und vom 9. Juli 2012 (Bl. 371 ff. d. A.), der Beklagten vom 2. Nov. 2011 (Bl. 76 ff. d. A.), vom 20. Apr. 2012 (Bl. 300 ff. d. A.), vom 5. Sept. 2012 (Bl. 435 ff. d. A.) und vom 2. Okt. 2012 (Bl. 459 ff. d. A.) sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 2. Mai 2012 (Bl. 329 f. d. A.) und vom 9. Okt. 2012 (Bl. 462 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

I. Die Berufung ist zulässig.

Sie ist nach § 64 Abs. 1, 2b ArbGG statthaft sowie in rechter Form und Frist eingelegt und begründet worden (§ 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, § 519 Abs. 2, § 520 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 66 Abs. 1 Sätze 1, 2, 5 ArbGG, § 222 ZPO).

II. In der Sache bleibt die Berufung ohne Erfolg.

Das Arbeitsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Vergütung gemäß Entgeltgruppe 10 bzw. 11 TVöD im Ergebnis zu Recht verneint. Denn der Kläger erfüllt nicht überwiegend die Merkmale der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT, welche vorstehende

Eingruppierung nach dem TVöD rechtfertigte. Denn der Kläger ist zutreffend in Entgeltgruppe 9 TVöD eingruppiert.

1. Die Klage ist zulässig.

Es handelt sich der Sache um eine im öffentlichen Dienst übliche Eingruppierungsfeststellungsklage. Die begehrte Feststellung, gemäß einer bestimmten Vergütungs- oder Entgeltgruppe vergütet zu werden, setzt die Feststellung der tatsächlichen Eingruppierung voraus. Gegen die Zulässigkeit einer derartigen Klage bestehen keine Bedenken bestehen (BAG v. 5. 9. 2002 – 8 AZR 620/01, AP BAT §§ 22, 23 Lehrer Nr. 93; BAG v. 26. 1. 2001 – 8 AZR 281/00, AP BAT-O § 25 Nr. 5; BAG v. 19. 3. 1986 – 4 AZR 470/84, AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 114; LAG Niedersachsen v. 3. 4. 2009 – 17 Sa 904/08 E, juris; LAG Schleswig-Holstein v. 19. 3. 2009 – 4 Sa 312/08, juris).

2. Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Bezahlung nach Entgeltgruppe 10 bzw. 11 TVöD; er erfüllt nicht die Merkmale der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT, welche eine entsprechende Eingruppierung rechtfertigen könnten (vgl. Anlage 2 zu § 4 TVÜ-Bund, § 22 BAT).

a. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und diesen ergänzende und ersetzende Tarifverträge Anwendung. Der Entgeltanspruch des Klägers richtete sich danach zunächst nach den Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung gemäß der Anlage 1 a zum BAT, ab 1. Okt. 2005 nach den Bestimmungen des TVöD (§ 2 Abs. 1 TVÜ-Bund). Maßgeblich für die Durchführung der Eingruppierung des Klägers im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum sind die Vorschriften §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung. Dies folgt aus § 17 Abs. 1 TVÜ, der die Fortgeltung dieser Regelungen über den 30. Sept. 2005 hinaus anordnet.

aa. Die Eingruppierung des Klägers folgt den nachfolgenden Tarifbestimmungen der Anlage 1 a Allgemeiner Teil zum BAT, welche – soweit hier von Interesse - lauten:

„Vergütungsgruppe Vb BAT

1.a. Angestellte im Büro-. Buchhalterei-, und sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1a der Vergütungsgruppen VII, VIb und Vc geforderten vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach).*

…

* **Protokollnotiz Nr. 9**

…

Vergütungsgruppe IVb BAT

1.a. Angestellte im Büro-. Buchhalterei-, und sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.*

1. b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1b.*

…

* **Protokollnotiz Nr. 9**

…

Vergütungsgruppe IVa BAT

1.a. Angestellte im Büro-. Buchhalterei-, und sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt.*

1. b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.*

…

* **Protokollnotiz Nr. 9**

…“

Die Protokollnotiz Nr. 9 hat für den vorliegenden Rechtsstreit keine Bedeutung.

bb. Der Angestellte ist nach § 22 Abs. 2 BAT in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Dazu ist erforderlich, dass während der gesamten auszuübenden Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Die Eingruppierung in Vergütungsgruppe IVa BAT setzt demnach voraus, dass der Kläger zu mindestens der Hälfte (Fallgruppe 1a) oder zu mindestens einem Drittel (Fallgruppe 1b) seiner gesamten Arbeitszeit Arbeitsvorgänge zu erfüllen hat, welche den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IVa BAT entsprechen.

aaa. Unter einem Arbeitsvorgang ist eine - unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung - nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG v. 21. 3. 2012 – 4 AZR 292/10, NZA-RR 2012, 604; BAG v. 23. 9. 2009 – 4 AZR 308/08, NZA-RR 2010, 494, unter Rz. 20; BAG v. 22. 4. 2009 – 4 AZR 166/08, ZTR 2009, 581, unter Rz. 16). Verschiedene unterschiedlich zu wertende Tätigkeiten sind nur dann als unterschiedliche Arbeitsvorgänge zu bewerten, wenn es tatsächlich möglich ist, diese voneinander abzutrennen (BAG v. 23. 09. 2009, a.a.O.; BAG v. 23. 2. 2005 – 4 AZR 191/04, ZTR 2005, 643).

bbb. Unter Anwendung dieser Grundsätze weist die Tätigkeit des Klägers zwei Arbeitsvorgänge auf, nämlich

- die Bearbeitung ordnungswidrigkeitsrechtliche Kontrollberichte und Anzeigen sowie von Einsprüchen mit einem Anteil vom 97 % der Gesamtarbeitszeit sowie

- die Bearbeitung schriftlicher und telefonischer Anfragen Dritter mit einem Zeitanteil von 3 % der Gesamtarbeitszeit.

Die Bearbeitung und Entscheidung der Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie der Einsprüche ist als ein einheitlicher Arbeitsvorgang anzusehen. Die klägerische Tätigkeit ist auf ein Arbeitsergebnis, die Feststellung und eventuelle Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Gebietsfremder im Bundesgebiet gerichtet. Diesem Ergebnis dienen sämtliche Einzelaufgaben, die Feststellung des Sachverhaltes, die Anhörungen der Beschuldigten und eventu-

eller Zeugen, die rechtliche Würdigung der getroffenen Feststellungen und die Ermessensentscheidung. Zur rechtlichen Würdigung rechnet auch die Bearbeitung eines Einspruches. Nach tatsächlichen Gesichtspunkten sind diese Verrichtungen nicht weiter aufzuteilen, ungeachtet des ggf. festzustellenden zeitlichen Auseinanderfallens der jeweiligen Einzeltätigkeiten (vgl. dazu auch BAG v. 15. 10. 1986 – 4 AZR 548/85, ZTR 1987, 93, unter Rz. 14 [juris]).

Die Bearbeitung schriftlicher und telefonischer Anfragen stellt daneben einen weiteren Arbeitsvorgang dar, der vom vorstehend bezeichneten unabhängig ist.

b. Die Tätigkeitsmerkmale der genannten Vergütungs- und Fallgruppen (vgl. oben II. 2. a. aa.) bauen aufeinander auf. Bei diesen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zunächst zu prüfen, ob die Anforderungen der Ausgangsfallgruppe erfüllt sind und nachfolgend, inwieweit die qualifizierenden Merkmale der höheren Entgeltgruppen gegeben sind (BAG v. 23. 2. 2011 – 4 AZR 313/09, AP BGB § 611 Kirchendienst Nr. 62 m.w.N.). Ein Arbeitnehmer muss im vorliegenden Fall die allgemeinen Voraussetzungen der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT und die der darauf aufbauenden Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT sowie der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a oder 1b BAT erfüllen. Der Arbeitnehmer hat mit seiner Eingruppierungsfeststellungsklage diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Falle ihres Bestreitens zu beweisen, die den rechtlichen Schluss erlauben, die behaupteten tariflichen Tätigkeitsmerkmale seien unter Einschluss der darin vorgesehenen Qualifizierungen im geforderten zeitlichen Umfang erfüllt. Dazu genügt eine genaue Darstellung der eigenen Tätigkeit selbst dann nicht, wenn ein Heraushebungsmerkmal in Anspruch genommen wird. Die Betrachtung der jeweiligen Tätigkeit allein erlaubt noch keine Rückschlüsse darauf, inwieweit sich die Tätigkeit eines Arbeitnehmers aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT oder der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT nach den Qualifizierungsmerkmalen heraushebt und eine Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a oder 1b BAT begründet. Vielmehr ist ein Vergleich mit den nicht herausgehobenen Arbeitaufgaben, den „normalen“ Tätigkeiten geboten. Die dazu vorgebrachten Tatsachen müssen den Grund erkennen lassen, der bestimmte Tätigkeiten aus der in der Ausgangsfallgruppe erfassten Grundtätigkeit heraushebt und einen wertenden Vergleich mit dieser nicht unter das Hervorhebungsmerkmal fallenden Tätigkeit erlauben (vgl. BAG v. 21. 2. 2012, a.a.O.).

c. Nach dem Vorstehenden erfüllt die Tätigkeit des Klägers weder die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a, noch der Fallgruppe 1b BAT.

aa. Die Parteien stimmen darüber überein, dass die Tätigkeit jedenfalls der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 BAT entspricht. Seine Arbeitsaufgabe hebt sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a heraus, da sie besonders verantwortungsvoll ist. Dementsprechend vergütet die Beklagte den Kläger auch nach Entgeltgruppe 9 TVöD, gemäß der Anlage 2 zu § 4 TVÜ-Bund erfolgten Überleitung aus der Vergütungsgruppe IVb BAT.

Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 a BAT verlangt die Ausübung einer Tätigkeit, welche gründliche, umfassende und selbstständige Leistungen erfordert. Diese Tätigkeiten müssen gegenüber den nach Vergütungsgruppe VIb BAT und seit 1. Jan. 1996 auch der Vergütungsgruppe Vc BAT geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der Tiefe und Breite nach, insbesondere auch nach ihrer Gründlichkeit, eine quantitative und qualitative Steigerung aufweisen (*Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau*, Eingruppierungs- und Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Stand 6/2012, Anlage 1a, Vergütungsgruppe Vb zum BAT (B/L), Anm. 1.1., S. 92.2). Die Begriffe „gründlich“ und „umfassend“ sind nicht getrennt zu beurteilen. Daneben hat der Angestellte auch selbstständige Leistungen zu erbringen. Dieser Begriff ist mit den selbstständigen Leistungen in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1a BAT inhaltsgleich (*Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau*, a.a.O., Anm. 1.2., S. 92.2a). Erforderlich ist ein selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative, wobei eine leichte geistige Arbeit diese Anforderung nicht erfüllen kann. Das Merkmal erfordert kein bloßes „selbständiges Arbeiten“ i. S. der Erbringung einer Arbeitsleistung ohne direkte Aufsicht oder Lenkung durch Weisungen, sondern „eine Gedankenarbeit, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung erfordert“ (BAG v. 28. 9. 1994 – 4 AZR 542/93, ZTR 1995, 120, unter Rz. 49 [juris]). Kennzeichnend dafür kann „ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses sein“ (BAG v. 28. 9. 1994, a.a.O.; BAG v. 14. 8. 1985 – 4 AZR 21/84, AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 109).

bb. Demgegenüber verlangt Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1b BAT, dass sich die Tätigkeit von Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a dadurch heraushebt, dass sie zu mindestens einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist; auch Fallgruppe 1a BAT verlangt eine Heraushebung aus Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT, dass zu zumindest 50 % der Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge anfallen, welche ein besonders verantwortungsvolles Handeln des Angestellten erfordern. Dies können durchaus auch die Arbeitsvorgänge sein, welche (weitgehend) selbstständig erbracht werden; umgekehrt spricht die selbstständige Leistung nicht per se für das Vorliegen einer verantwortungsvollen Tätigkeit (im Einzelnen vgl. *Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau*, a.a.O., Anlage 1a Vergütungsgruppe IVb, Anm. 1, S. 86).

Diese Voraussetzungen liegen nach übereinstimmender Einschätzung beider Parteien beim Kläger vor.

c. Die Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT verlangt hingegen, dass sich die Tätigkeit des Klägers zu mindestens der Hälfte der Arbeitsvorgänge (vgl. dazu oben II. 2. a. bb. bbb.) durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT heraushöbe, was seitens des Klägers allerdings nicht in ausreichender Weise dargelegt ist.

aa. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für die begehrte höhere Eingruppierung entspricht ohne Abweichung den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozessrechts. Die Klagepartei hat die Einzelheiten seiner Tätigkeit sowie darüber hinaus diejenigen Tatsachen vorgetragen hat, die das Gericht kennen muss, um daraus rechtlich folgern zu können, welche „Arbeitsvorgänge“ von dem betreffenden Angestellten zu erbringen sind. Dies gilt auch für die im Hinblick auf die jeweils in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale und die darin jeweils geforderten verschiedenen Qualifizierungen. Vorzutragen und im Falle des Bestreitens zu beweisen sind im Rahmen einer Eingruppierungsfeststellungsklage alle diejenigen Tatsachen, aus denen sich der rechtliche Schluss ergibt, die Klagepartei erfülle die im Einzelfalle in Betracht kommenden und für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale, eingeschlossen der darin jeweils vorgesehenen Qualifizierungen. Angesichts der Differenzierung der Tätigkeitsmerkmale reicht zumeist eine lediglich genaue Darstellung der Aufgaben des Angestellten nicht hin. Vielmehr bedarf es auch hinsichtlich in Betracht kommender unbe-

stimmter Rechtsbegriffe hinreichend substanziierten Tatsachenvortrags (BAG v. 24. 10. 1984 – 4 AZR 518/82, AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 97, unter Rz. 43 [juris]).

bb. Der vorstehenden Darlegungsverpflichtung war der Kläger nicht nachgekommen. Er hat weder in ausreichender Weise vorgetragen, dass sich seine Tätigkeit zu mehr als der Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt.

aaa. Die Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT verlangt eine zweifache Heraushebung aus der Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a, nämlich durch „besondere Schwierigkeit“ und durch „Bedeutung“.

Die Tarifvertragsparteien haben nicht jede Schwierigkeit ausreichen lassen, sondern verlangen eine „besondere“ Schwierigkeit. Erforderlich ist damit eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung über die Anforderungen der Vergütungsgruppe IVb BAT Fallgruppe 1 a hinaus. Die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit zielt auf die fachlichen Anforderungen (fachliches Können und fachliche Erfahrung), welche an den jeweiligen Arbeitnehmer gestellt werden. Dies kann sich aus der (nunmehr erforderlichen) Breite des geforderten Fachwissens und –könnens, wie auch aus außergewöhnlichen Erfahrungen oder sonstigen gleichwertigen Qualifikationen oder Erfahrungen ergeben.

Dem weiter angeführten Tätigkeitsmerkmal der „Bedeutung“ fehlt das Adjektiv der „besonderen“ Bedeutung. Trotz der nicht ganz klaren und eindeutigen Regelung – man könnte den Zusatz „besondere“ auch auf die Bedeutung beziehen – war es der Wille der Tarifvertragsparteien, den Grad der Heraushebung bei Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit unterschiedlich zu gestalten. Dies folgt, worauf das Bundesarbeitsgericht (Urt. v. 15. 10. 1986, a.a.O.) abhebt, nicht nur aus dem Tarifwortlaut, sondern eindeutig aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang. „Die Tarifvertragsparteien wollen nämlich sowohl bei den Verwaltungsangestellten wie bei den technischen Angestellten jeweils bei Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit ein einheitliches, gleichförmiges Ausmaß der Heraushebung. Sie wiederholen auch an anderer Stelle ausdrücklich das Wort `besondere´, wenn sie es auf das zweite Merkmal bezogen wissen wollen, wie sich aus dem Klammerzusatz zu Vergütungsgruppe IVa BAT Fallgruppe 10 über die Voraussetzung besonderer Fachkenntnisse und besonderer Erfahrung ergibt (…).“

Die Bedeutung des Aufgabengebietes bestimmen die Tarifvertragsparteien, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch, nach den Auswirkungen der Tätigkeit. Etwas ist von Bedeutung, wenn es von Belang oder von großer Tragweite ist bzw. sofern es gewichtige Nachwirkungen hat. Maßgeblich kommt es darauf an, dass die Auswirkungen der Tätigkeit geeignet sind, im tariflichen Sinne die Bedeutung des Aufgabengebietes zu begründen. Sie müssen gemessen an den Anforderungen der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT in der Tragweite der Tätigkeit deutlich wahrnehmbar bedeutungsvoller sein (BAG v. 15. 10. 1986, a.a.O.; BAG v. 29. 1. 1986 – 4 AZR 465/84, v. 19. 3. 1986 – 4 AZR 642/84, AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 115, 116).

c. Dem Vortrag des Klägers ist bereits nicht zu entnehmen, dass sich seine auszuübende Tätigkeit durch „besondere Schwierigkeit“ von der durch „besondere Verantwortung“ gekennzeichneten Grundtätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT heraushebt. Es sind keine Tatsachen vorgebracht, welche einen wertenden Vergleich ermöglichen. Der Kläger legt nicht, wie erforderlich, seine Aufgaben nach Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT dar und, welche darüber hinausgehenden Schwierigkeiten die nunmehrige Tätigkeit beinhaltet. Auch hebt sich seine Tätigkeit nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht zu mindestens einem Drittel aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT heraus.

aa. Der Umfang der anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften rechtfertigt keine Eingruppierung in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT. Dem Kläger ist zwar zuzugestehen, dass er als Bußgeldsachbearbeiter eine Vielzahl von Rechtsvorschriften kennen und anwenden muss. Doch führt die Beklagte unbestritten an, er habe ganz überwiegend (zu 99 %) nur vier Rechtsgebieten Bußgeldverfahren zu bearbeiten, nämlich aus den Bereichen des Fahrpersonalrechts, des Gefahrgutrechts, des Güterkraftverkehrsrechts und des Abfallrechts. Schon die Tätigkeit nach den Vergütungsgruppen VIb Fallgruppe 1a sowie Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1a BAT verlangen umfassende und vielseitige Kenntnisse. Das Merkmal der „umfassenden und gründlichen Fachkenntnisse in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a BAT stellt ein Heraushebungsmerkmal aus Vergütungsgruppe Vc BAT dar. Angesichts der vom Kläger nahezu ausschließlich bearbeiteten Ordnungswidrigkeiten aus vier Rechtsgebieten ist nicht zu erkennen, dass diese Tätigkeit „besonders schwierig“ im Sinne der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT ist, zumal dem Kläger ein von der Beklagten erstellter Tatbestandskatalog

zur Verfügung steht und die ihm zugeleiteten Kontrollberichte und Anzeigen schon erste rechtliche Bewertungen des aufgenommenen Sachverhalts enthalten. Der Kläger kann damit bereits an vorhandene rechtliche Vorabbewertungen anknüpfen und überprüfen, ob angesichts des aufgenommenen Sachverhalts die getroffenen Bewertungen der Gesetzeslage entsprechen und ob evtl. weitere Ermittlungen notwendig sind. Die rechtliche Subsumtion erfolgt an Hand des dem Kläger zur Verfügung stehenden Tatbestandskataloges. In diesen sind – gegliedert nach Sachbereichen – bereits konkrete Sachverhalte den einzelnen Bußgeldvorschriften zugeordnet und die Höhe der festzusetzenden Bußgelder angegeben.

Der Umstand, dass der Kläger ggf. Korrekturen falsch dargestellter Daten vorzunehmen hat, bedingt keine besondere Schwierigkeit. Dazu erforderliche besonderen Fachkenntnisse oder umfangreiche bzw. außergewöhnliche Spezialkenntnisse, welche die gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT deutlich überstiegen, trägt er nicht vor. Zudem stellen solche Korrekturen nicht die Regel dar, sondern fallen nur ausnahmsweise an.

Die vom Kläger zu bearbeitenden Bußgeldverfahren gründen überwiegend auf gleich gelagerten, wiederkehrenden Sachverhalten, die nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet werden, bei denen sich im Laufe der Zeit naturgemäß auch eine gewisse Routine einstellt. Darüber hinaus kann der Kläger auf zahlreiche Erläuterungen und Bearbeitungshinweise der Beklagten zurückgreifen, in denen die Rechtslage und Verfahrensweise im Einzelnen erläutert ist. Eigene Rechtsrecherche über Rechtsprechungsdateien oder Kommentare hat der Kläger in aller Regel nicht zu betreiben. Die Beklagte erteilt dem Kläger zudem umfangreiche Bearbeitungshinweise, wie das mit Schriftsatz vom 29. Nov. 2011 zur (erstinstanzlichen) Gerichtsakte gereichte Rundschreiben der Beklagten vom 10. Sept. 2010 zur Verfahrensweise aufgrund des AETR-Abkommens (Anlage 1, Bl. 213 ff. dl. A.), oder die neuen Kabotageregelung vom 14. Mai 2010 nach Art. 8 VO 1072/2009 EG (Anlage 3, Bl. 233 ff. d. A.), der Neuregelungen im Güterverkehrsrecht vom 25. Nov. 2011 (Anlage 4, Bl. 236 ff. d. A.), des Unterlassens des Streckens der Unternehmerkarte vor Beginn des Fahrzeugeinsatzes vom 17. Feb. 2010 (Anlage 7, Bl. 252 ff. d. A.), der Hinweise über strafrechtliche relevante Verhaltensweisen im Zusammenhang mit digitalen Kontrollgeräten vom 20. Jan. 2011 (Anlage 8, Bl. 259 ff. d. A.), des Nichtkopierens von

Massenspeicherdaten durch gebietsfremde Transportunternehmen vom 23. Mai 2011 (Anlage 9, Bl. 265 ff. d. A.) dokumentiert ist.

Bußgeldvorgänge aus anderen Rechtsgebieten bearbeitet der Kläger nur in geringem Umfang. Sofern die zu bearbeitenden Sachverhalte eine besondere Schwierigkeit oder Fragestellung aufweisen und somit aus dem „Routine-Geschäft“ herausfallen, besteht für den Kläger als Sachbearbeiter die Möglichkeit, mit seinem Vorgesetzten Rücksprache zu nehmen.

bb. Die „besondere Schwierigkeit“ der klägerischen Tätigkeit folgt ebenso wenig nicht aus einem notwendigen Beherrschen der Auslesesoftware TachoScanControl zur Sachverhaltserfassung im Bereich der Lenkzeitüberschreitungen und Ruhezeitunterschreitungen von LKW-Kraftfahrern. Die Daten werden vom Straßenkontrolldienst erfasst und elektronisch gespeichert. Diese liest das Anwenderprogramm TachoScanControl aus und macht sie sichtbar. Daraus ist dann eine rechtliche Bewertung des Sachverhalts möglich. Die Tätigkeit des Klägers stellt danach eine reine Anwendung der Software dar, die keinen besonderen technischen Sachverstand voraussetzt. Der Kläger benötigt keine besonderen EDV-Kenntnisse. Er muss nicht selbst programmieren oder Systemanpassungen vornehmen, weswegen der Umstand, dass er sich in die Anwendung bzw. Nutzung dieses EDV-Programms einarbeiten muss oder musste, die Tätigkeit des Klägers nicht besonders schwierig macht.

Der Kläger nutzt das Anwenderprogramm routinemäßig. Er wendet es nach einer Einarbeitungsphase schlicht an. Dies ist im Bereich der Wirtschaft und auch der öffentlichen Verwaltung derzeit üblicher Standard, sich die elektronische Datenverarbeitung nutzbar zu machen. Niemand kann darauf vertrauen, dass die Arbeitsvorgänge für alle Zeiten gleich bleiben, vielmehr muss sich jeder Mitarbeiter auf neue, zeitgemäße Arbeitsweisen einstellen, ohne dass es hierdurch zu einer Veränderung des Anforderungsprofils oder der Eingruppierung kommt.

Schließlich ist es der Kammer auch nicht verständlich, warum die vom Kläger zu betreibenden Sachverhaltsermittlungen ansonsten derart kompliziert und komplex sein sollen, dass das Heraushebungsmerkmal „besondere Schwierigkeit“ erfüllt wäre, wenn etwa die ihm von den Länderpolizei- und Zollbehörden zugeleiteten Anzeigen wegen Verstößen gegen Lenkzeit- und Ruhezeitvorschriften lediglich Hinweise auf beigefügte Beweismittel

in Form von Datenträgern und Schaublättern enthalten. Die Daten werden erneut durch das Softwareprogramm TachoScanControl ausgelesen. Aus den beiden vom Kläger im Termin vom 9. Okt. 2012 vorgelegten Beispielsfällen lässt sich dies ebenso wenig erschließen. Insbesondere umfasste der Vorgang nach dem AETR einen ausführlichen Datensatz, der keiner weiteren Bearbeitung bedurft hatte. Auch wenn man die klägerische Einlassung, bei jedem 2. Datensatz müssten Änderungen vorgenommen werden, als richtig unterstellt, so besagt dies in keiner Weise in welchem Umfang derartige Änderungen erforderlich werden und welche Schwierigkeiten damit verbunden sind.

Bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten handelt es sich um ein klassisches „Massengeschäft“. Dieses kann nur mehr mittels EDV-gestützter Programme rationell bearbeitet werden. Es mag für den Kläger aufwendig und zeitraubend gewesen sein, sich in das Anwenderprogramm TachoScanControl einzuarbeiten. Diese Einarbeitung prägt allerdings nicht seine Tätigkeit des Klägers als Bußgeldsachbearbeiter. Nach der (mutmaßlich abgeschlossenen) Anlernphase unterstützt und erleichtert ein EDV-Programm indessen regelmäßig die tägliche Arbeit.

cc. Aus speziellen Kenntnissen ausländischen Rechts kann der Kläger keine besondere Schwierigkeit seiner Tätigkeit ableiten. Er hat nicht einmal ansatzweise dargelegt, welche speziellen Kenntnisse er zur Bearbeitung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Gebietsfremder besitzen und beherrschen muss. Die Bedeutung einer ausländischen Rechtslage für seine Tätigkeit, ist nicht zu erkennen. Im Ausland etwa geltenden längeren Lenkzeiten oder kürzere Ruhezeiten sind unerheblich, wenn die in Deutschland begangenen Ordnungswidrigkeiten durch den Kläger bearbeitet werden. Und, unstreitig erfolgt die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ausschließlich nach deutschem Recht, unter Einschluss des in Deutschland auch zu beachtenden europäischen Rechts. Umgesetzte EG-Verordnungen sind geltendes deutsches Recht. In Umsetzung des Art. 19 Abs. 2 VO 561/2006 EG kann zwar nach § 8a Abs. 5 FahrPersG eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz auch dann erfolgen, wenn die Handlung außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik begangen wurde oder der Erfolg nicht im ausländischen Hoheitsgebiet eingetreten ist. Aber auch in diesen Fällen erfolgt die Ahndung nicht nach ausländischem (serbischen, kroatischen etc.), sondern ausschließlich nach deutschem Recht. Über diese, dem Europäischen Unionsrecht geschuldete Rechtslage ist der Kläger

von der Beklagten ausführlich unterrichtet worden. Die Beachtung dieses Grundsatzes stellt sich nicht als besonders schwierig dar.

dd. Die zahlreichen Gesetzesänderungen im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts, welche der Kläger zu beachten hat, haben nicht zwingend zur Folge, dass seine Arbeit dadurch in qualitativer Hinsicht schwieriger und damit höherwertiger wird. Hat ein Sachbearbeiter im behördlichen Dienst besonders viele Vorschriften nebeneinander anzuwenden und sind diese zudem noch ständigen Änderungen unterworfen, so handelt es sich dabei nicht nur um äußere Arbeitsbedingungen (vgl. BAG, Urt. v. 12.08.1981 – 4 AZR 15/79 -, zit. n. Juris), sondern um Umstände, welche sich unmittelbar aus der Tätigkeitsausübung selbst ergeben. Diese können durchaus geeignet sein, das tarifliche Merkmal einer besonders schwierigen Tätigkeit i. S. d. Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT zu begründen (BAG v. 19. 5. 1982 – 4 AZR 762/79, AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 61). Selbst bei Zugrundelegung der klägerischen Einlassung, die von ihm zu beachtenden maßgeblichen Gesetze hätten sich zwischen 2004 und 2009 mehr als 40 Mal geändert, so wurde dadurch die Arbeit des Klägers nicht maßgeblich erschwert. Als Sachbearbeiter hat er stets das geltende Recht anzuwenden, was zwangsläufig erfordert, dass er Gesetzesänderungen zur Kenntnis nimmt und beachtet. Jede mit jeder Gesetzesänderung verbundene Änderung und ggf. auch Erweiterung seines geforderten Fachwissens ist jedoch der Sachbearbeitertätigkeit immanent und bedingt nicht notwendigerweise eine qualitativ andersartige Tätigkeit. Zudem hatte sich der Kläger nicht selbst hinsichtlich der zahlreichen Gesetzesänderungen informieren und die Änderungen selbst erarbeiten müssen. Die Beklagte hatte ihn und seine Kollegen dahingehend unterrichtet und Verfahrensanweisungen erteilt, was der Annahme einer besonderen Schwierigkeit entgegensteht.

d. Zudem hatte der Kläger nicht darlegen können, dass seine Tätigkeit (Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten sowie von Einsprüchen) das Merkmal der „Bedeutung“ in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT erfüllt.

aa. Das Tätigkeitsmerkmal der „Bedeutung“ knüpft an den Aufgabenkreis, d. h. an die Größe des Aufgabengebietes, die Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder die Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich, die betroffenen Bürger oder die Allgemeinheit (BAG v. 19. 5. 2010 – 4 AZR 912/08, ZTR 2010, 577 m.w.N.), an. Als Heraushebungsmerkmal erfordert die „Bedeutung“ zumindest eine deutlich wahrnehmbar

gesteigerte Tätigkeitsanforderung gegenüber den vorgehenden Vergütungsgruppen. Maßgegend ist daher ein wertender Vergleich, der sich auf die Ausgangsvergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT bezieht. Nur an den Anforderungen dieser Vergütungsgruppe lässt sich messen, ob sich die Tätigkeit des Klägers durch die Erfüllung des Heraushebungsmerkmales „Bedeutung“ heraushebt. So verlangt schon die Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1a BAT eine „besonders verantwortungsvolle“ Tätigkeit. Dementsprechend müssen die Auswirkungen und die Tragweite der vom Kläger erstellten Bußgeldbescheide und Einspruchsentscheidungen auf die Lebensverhältnisse Dritter oder die innerbetrieblichen Verhältnisse der Beklagten, gemessen an den Anforderungen der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe1a BAT deutlich wahrnehmbar bedeutungsvoller sein (BAG v. 15. 10. 1986, a.a.O.). Der Umstand, dass der Kläger bei der Ermittlung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten Gebietsfremder die E. gegenüber nicht staatsangehörigen Personen vertritt, rechtfertigt für sich noch keine Annahme einer bedeutungsvollen Tätigkeit, sondern ist seiner Arbeitsaufgabe immanent.

bb. Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, dass der Wirkungsgrad oder die Tragweite seiner Tätigkeit sich deutlich wahrnehmbar aus einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a BAT heraushebt. Weder die Höhe der festgesetzten Bußgelder noch die vom Kläger zu berücksichtigenden sogenannten Staatenabschläge können eine solche Folgerung begründen.

aaa. Der Kläger war dem Vortrag der Beklagten nicht substanziiert entgegengetreten, dass die durchschnittliche Höhe der – u.a. von ihm – festgesetzten Bußgelder nur ca. € 390.- beträgt und zu 80 % Bußgelder in Höhe von unter € 500.-, Bußgelder im Rahmen von € 500.- bis 1.000.- hingegen nur in 11 % der Fälle festgesetzt werden. Diese eher „kleineren“ Beträge greifen gerade nicht nachhaltig in die Lebensverhältnisse Dritter ein. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass der Kläger Ordnungswidrigkeiten Gebietsfremder verfolgt, wobei diese Personen z.T. in anderen Lebensverhältnissen leben, d.h. einen anderen Lebensstandard und andere Einkommensverhältnisse als Bundesbürger haben. Dem trägt jedoch der dem Kläger vorgegebene und von ihm zu beachtende Staatenabschlagskatalog bereits Rechnung. Die Staatenabschläge werden standardisiert aufgrund vorgegebener Richtwerte und nicht einzelfallbezogen vorgenommen; dementsprechend hat nicht der Kläger selbst die konkreten Lebens- und Einkommensverhältnisse im Hei-

matland des Gebietsfremden zu ermitteln und dann ggf. individuelle über die Herabsetzung des Bußgeldes zu entscheiden.

Dem Kläger ist zuzugestehen, dass jeder – auch deutsche – Bußgeldbescheidempfänger durch ein Bußgeld von bis zu € 500.- stets betroffen ist. Doch verlangt das Tarifmerkmal der „Bedeutung“ einen bedeutsamen, maßgeblichen Eingriff in die Lebensverhältnisse Dritter. Allein aus dem Umstand, dass die gebietsfremden Empfänger möglicherweise in anderen (geringeren) Lebens- und Einkommensverhältnisse in den Heimatländern leben, reicht nicht hin, einen maßgeblichen Eingriff in die Lebensverhältnisse des Betroffenen durch die Verhängung eines solchen Bußgeldes anzunehmen (vgl. auch LAG Köln. v. 28. 10. 1992 – 2 Sa 844/91, juris).

bbb. Die Entscheidung des Klägers über Anträge auf Zahlungserleichterung der Betroffenen rechtfertigt keine gegenteilige Annahme. Dieses Verfahren wird standardisiert und nur auf Antrag durchgeführt. Der Bußgeldempfänger erhält auf seinen Antrag ein Formular, welches er ausgefüllt und mit entsprechenden Nachweisbelegen versehen zurücksenden kann. Sodann entscheidet der Kläger auf Grund der gemachten Angaben über eine Stundung oder Ratenzahlung (§ 93 i.V.m. § 18 OWiG). Eine Entscheidung, das Bußgeld zu reduzieren oder gar darauf zu verzichten, steht ihm allerdings nicht zu.

cc. Die Anzeigepflicht des Klägers an das Gewerbe- und Verkehrszentralregister erhöht die Bedeutung seiner Tätigkeit ebenso nicht. Es handelt sich dabei nicht keine Ermessensentscheidung. Vielmehr hat bei Festsetzung von Bußgeldern in bestimmter Höhe das Gewerbe- bzw. Verkehrszentralregister eine Meldung zu erhalten. Die durch den Kläger festgesetzte Bußgeldhöhe rührt vornehmlich aus dem vorgegebenen Bußgeldkatalog; allerdings kann der Kläger im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände (Unrechtgehalt der Tat, Schuld des Betroffenen) nach unten abweichen. Dann entfällt ggf. die Mitteilungspflicht. Der Verzicht auf Registermeldungen erlaubt allerdings kein Abweichen von der Bußgeldhöhe nach unten.

dd. Die vom Kläger ggf. auf Grund einer begangenen Ordnungswidrigkeit auszusprechende Androhung des Ausschlusses vom grenzüberschreitenden Verkehr an das betroffene Unternehmen erscheint ebenso wenig bedeutsam i.S. der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a BAT. Die Androhung selbst löst für den Betroffenen noch keine Rechtsfol-

gen aus; dieser wird damit lediglich vorgewarnt. Die Entscheidung über einen Ausschluss vom grenzüberschreitenden Verkehr trifft unstreitig nicht der Kläger.

Fernerhin hat der Kläger, wie die Beklagte vorträgt, auch nicht alleine darüber zu befinden, ob aufgrund der bestehenden Auffälligkeiten überhaupt ein solcher Ausschluss in Betracht kommen kann. Er hat seine Feststellungen dem Sachgebietsleiter mitzuteilen, der dann das zuständige Referat „Marktzugang“ in Kenntnis setzt und die Androhung eines Ausschlusses gegenüber dem Betroffenen ausspricht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

IV. Die Revisionszulassung beruht auf § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter http://www.bundesarbeitsgericht.de/.

Dr. Künzl Schad Onigbanjo